



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Planung für den Neubau eines Radweges im Zuge der L 859 von Langwarden nach Brückenhof von Str.-km 20,930 bis Str.-km 24,420 (siehe dazugehörige Übersichtskarte)**

### **Duldung von geotechnischen Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen) auf Grundstücken gem. § 37 b Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG)**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg -, beabsichtigt den Bau eines Radweges zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig,

- in der Zeit vom **11.04.2016 bis zum 30.06.2016** auf den Grundstücken entlang der L 859 von Str.-km 20,930 bis Str.-km 24,420

### **geotechnische Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)**

durchzuführen. Im Einzelnen kommen insbesondere folgende Handlungen in Betracht:

- Betreten von Grundstücken zur Sondierung des Baugrundes
- Betreten der Grundstücke zum Zwecke eines Feldvergleiches

**Alle Grundeigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind nach § 37 b Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) verpflichtet, diese Vorarbeiten zu dulden.**

**Hinweise:**

1. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg – durchgeführt werden. Alle Beteiligten sind bemüht, ihre Aufgaben so sorgfältig wie möglich auszuführen. Sollten dennoch durch diese Vorarbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, sieht das Gesetz eine Entschädigung vor.
2. Die Vorarbeiten dienen lediglich der Planung. Ob und wann der Radweg gebaut wird, wird in einem späteren Planfeststellungsverfahren entschieden. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann dann Einwendungen gegen den Plan ergeben.
3. Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehenden geotechnischen Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen) und die Duldungspflicht ist es möglich, sich direkt mit der

**Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
**Geschäftsbereich Oldenburg**  
**Kaiserstr. 27**  
**26122 Oldenburg**  
**(E-Mail-Adresse: [Poststelle-OL@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Poststelle-OL@nlstbv.niedersachsen.de))**  
**(Tel.-Nr.: 0441-2181-0)**  
**(Fax-Nr.: 0441-2181-222)**

in Verbindung zu setzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, Klage erheben.

Im Auftrage

gez. Baehr